

# **BVGer D-5153/2025 vom 8. Juli 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5153\\_2025\\_d20250708](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5153_2025_d20250708)

FR: TAF D-5153/2025 du 8 juillet 2025

IT: TAF D-5153/2025 del 8 luglio 2025

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (beschleunigtes Verfahren) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 8. Juli 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch hier – endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist – unter Vorbehalt nachfolgender Erwägung E. 7.2 – einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

D-5153/2025 Seite 5

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen wegen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1).

#### **E. 5.1**

Das SEM führte zur Begründung seines Asylentscheids aus, es sei zwar nachvollziehbar, dass die Drohungen des Bruders des ertrunkenen Freundes eine Belastung für den Beschwerdeführer darstellen würden und ihn dazu veranlasst hätten, Algerien zu verlassen. Es lägen aber keine konkreten Hinweise auf eine unmittelbare Verfolgungssituation im Sinne von Art. 3 AsylG oder eine nachhaltige Gefährdung durch den Bruder seines ertrunkenen Freundes vor. Er habe keine Ereignisse geltend gemacht, welche darauf hinweisen würden, dass der Bruder seines Freundes nach ihm suche oder ein anhaltendes Verfolgungsinteresse an ihm hätte. Zudem verfüge Algerien über wirksame Polizei- und Justizorgane zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Verfolgungshandlungen, und der Beschwerdeführer habe auch Zugang zu diesem Schutz. Es sei zudem von der Schutzwilligkeit der algerischen Behörden auszugehen, auch wenn es keinem Staat gelinge, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger jederzeit

D-5153/2025 Seite 6 und überall zu garantieren. Laut den Angaben des Beschwerdeführers sei davon auszugehen, dass die algerischen Behörden ihm rechtsstaatlichen Schutz gewährleisten könnten, sollte er diesen bei einer Rückkehr benötigen. Da seine Vorbringen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG nicht standhalten würden, könne auf eine vertiefte Überprüfung der Glaubhaftigkeit nach Art. 7 AsylG trotz gewisser Zweifel verzichtet werden. Die Flüchtlingseigenschaft sei zu verneinen und das Asylgesuch abzulehnen.

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer wiederholt in der Rechtsmittelschrift, er würde bei einer Rückkehr in sein Heimatland von der Familie seines Freundes verfolgt. Er habe in Algerien grosse Probleme gehabt mit den Brüdern seines ertrunkenen Freundes. Diese hätten ihm gedroht, sie würden sich an ihm rächen. Er habe keine Möglichkeit gehabt, sich gegen sie zu verteidigen. Er habe deshalb entschieden, sein Land zu verlassen, um Probleme – so auch den Tod – zu vermeiden, auch wenn er mit anderen Personen oder den algerischen Behörden nie Probleme gehabt habe; er sei in seinem Heimatland auch nie im Gefängnis gewesen. Wenn die Schweiz ihm helfe, werde er sich hierzulande gut verhalten; er bedaure die von ihm in der Schweiz begangenen Delikte wirklich sehr. Eine Ausschaffung nach Algerien werde er aber nicht akzeptieren, da er dort in grosser Gefahr wäre.

#### **E. 6.1**

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, die Vorbringen des Beschwerdeführers genügten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG nicht.

#### **E. 6.2**

Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung finden kann. Der Schutz gilt als ausreichend, wenn eine funktionierende Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht und diese dem Betroffenen zugänglich ist, wobei von einem Staat nicht erwartet werden kann, dass er jederzeit präventiv in alle Lebensbereiche seiner Bürger eingreifen kann (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.1-7.4; 2008/12 E. 7.2.6.2; 2008/4 E. 5.2).

### **E. 6.3**

Ungeachtet der Frage der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers und des Fehlens von Hinweisen auf ein Verfolgungsmotiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG hat die Vorinstanz zutreffend festgestellt,

D-5153/2025 Seite 7 dass Algerien grundsätzlich über eine funktionierende Infrastruktur zur Ahndung von Verfolgungshandlungen verfügt und grundsätzlich von der Schutzfähigkeit und dem Schutzwillen der dortigen Behörden im Sinne der obgenannten Schutztheorie auszugehen ist (vgl. statt vieler Urteile des BVerfG D-2478/2021 vom 4. Juni 2021 E. 6.2; E-5977/2020 vom 17. März 2021 E. 6.1 ff.; E-3061/2020 vom 25. Juni 2020 E. 5.2 ff.). Der Beschwerdeführer hat seinen Angaben in der Anhörung zufolge (vgl. Anhörungsprotokoll SEM act. 1419881-15) keinen Versuch unternommen, Schutz von den heimatlichen Behörden zu erlangen. Auch auf Beschwerdeebene bringt er nichts dergleichen vor, er macht vielmehr geltend, er habe mit den Brüdern seines ertrunkenen Freundes viele Probleme gehabt, da sie ihm gedroht hätten, sich zu rächen. Aus diesem Grund habe er keine Möglichkeit gehabt, sich zu verteidigen, und stattdessen sein Land verlassen. Damit hat er die Schutzsuche in Algerien offensichtlich nicht ausgeschöpft, wozu er jedoch gehalten gewesen wäre. Den Akten lassen sich sodann keine konkreten Hinweise für die Annahme entnehmen, die heimatlichen Behörden würden dem Beschwerdeführer bei Bedarf den erforderlichen Schutz verweigern, zumal auch keine Hinweise vorliegen, dass ihm die Hilfe aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe verweigert würde. Der geltend gemachten Gefahr von Nachstellungen durch Familienmitglieder seines im Jahr 2015 ertrunkenen Freundes ist daher – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – keine asylrechtliche Relevanz zuzuerkennen.

### **E. 6.4**

In Ermangelung weiterer relevanter Entgegnungen auf Beschwerdeebene kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Erörterungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, die insgesamt nicht zu beanstanden sind.

### **E. 6.5**

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen, eine relevante Verfolgungsgefahr im Sinne von Art. 3 AsylG darzutun. Die Vorinstanz hat folglich zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

### **E. 7.1**

Für einen abgewiesenen Asylsuchenden wird nach der Ablehnung eines Asylgesuches die Wegweisung durch das SEM nicht verfügt, wenn er von einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Art. 66a StGB betroffen ist (Art. 32 Abs. 1 Bst. d der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom

### **E. 7.2**

Wegweisung und Wegweisungsvollzug sind damit nicht Gegenstand der vorinstanzlichen Verfügung, weshalb der Beschwerdeführer diesbezüglich das Anfechtungsobjekt respektive dem Beschwerdeführer das Rechtsschutzinteresse fehlt. Auf den Eventualantrag, es sei die vorläufige Aufnahme anzuordnen, ist daher nicht einzutreten. 8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist. 9. 9.1 Das Beschwerdeverfahren ist mit dem vorliegenden, direkten Entscheid in der Hauptsache abgeschlossen, so dass das Gesuch um Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden ist. 9.2 Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtliche Verbeiständung sind ungeachtet der geltend gemachten (nicht belegten) prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen von vornherein als aussichtslos erwiesen haben. 9.3 Demzufolge sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 750.– dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

D-5153/2025 Seite 9

## **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

## **E. 9.1**

Das Beschwerdeverfahren ist mit dem vorliegenden, direkten Entscheid in der Hauptsache abgeschlossen, so dass das Gesuch um Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden ist.

## **E. 9.2**

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtliche Verbeiständung sind ungeachtet der geltend gemachten (nicht belegten) prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen von vornherein als aussichtslos erwiesen haben.

## **E. 9.3**

Demzufolge sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 750.– dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

## **E. 11**

August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]; Art. 44 AsylG). Ebenso wird im Fall einer rechtskräftigen Landesverweisung die vorläufige Aufnahme nicht

D-5153/2025 Seite 8 verfügt (Art. 83 Abs. 9 AIG [SR 142.20]). Vielmehr obliegt es der kantonalen Vollzugsbehörde, das Vorliegen von Vollzugshindernissen zu prüfen (vgl. Urteil des BVerger E-1127/2023 vom 9. März 2023 E. 7.2 m.w.H.; D-3919/2023 vom 7. August 2023 E. 8.1 ff.). Nachdem das Richteramt E.\_\_\_\_\_ mit in Rechtskraft

erwachsenem Urteil vom (...) unter anderem eine achtjährige Landesverweisung im Sinne von Art. 66a StGB ausgesprochen hat, hat das SEM zu Recht auf die Anordnung der Wegweisung und Prüfung des Wegweisungsvollzugs verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.